



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit,
Postfach 14 68, 53104 Bonn

Herrn
Gustav Wall

Via E-mail:

██████████@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜR Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-██████████

TELEFAX (0228) 997799-██████████

E-MAIL ██████████@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 26.03.2015

GESCHÄFTSZ. **IX-710/001 II#0487**

Bitte geben Sie das vorstehende
Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG-Anfrage zur deutschen Übersetzung von Forschungsberichten**

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. März 2015

Sehr geehrter Herr Wall,

ich danke für ihre Anfrage, ob Forschungsberichte nur in englischer Sprache verfügbar sein dürfen.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) eröffnet den Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden des Bundes. Es beschränkt aber zugleich den Informationszugang auf die Informationen, die bei den Behörden vorhanden sind. Eine Beschaffungspflicht sieht das Gesetz nicht vor.

Gerade im international vernetzten Wissenschaftsbereich ist die Verwendung von Englisch vielfach üblich geworden. Viele Dokumente sind nur in Englisch vorhanden. Werden Sie Gegenstand eines IFG-Antrags, sind sie - vorbehaltlich der Versagungsgründe des IFG - so herauszugeben wie sie bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Ein Recht auf



Übersetzung fremdsprachlicher Dokumente in die deutsche Sprache lässt sich aus dem IFG nicht ableiten.

.

Zur Frage der Verwendung von Deutsch als Amtssprache finden Sie nähere Ausführungen im 4. Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Nr. 5.5.4).

Ich bedaure sehr, Ihnen keine günstigere Antwort geben zu können

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

